

# RS Vwgh 2020/7/29 Ro 2020/03/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2020

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

E3L E15201000

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

EURallg

TKG 2003 §25d Abs2

32002L0022 Universaldienst-RL Art30 Abs6

## Rechtssatz

Gemäß dem Art. 30 Abs. 6 der Universaldienstrichtlinie umsetzenden § 25d Abs. 2 TKG 2003 dürfen Verträge von Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen, unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, keine Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung vorsehen, die für Teilnehmer als negativer Anreiz für einen Betreiberwechsel wirken. Der nationale Gesetzgeber hat die unionsrechtliche Regelung somit - abgesehen von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Teilnehmer (und nicht bloß Verträge mit Verbrauchern) - im Wesentlichen wortgleich umgesetzt und von einer näheren Präzisierung der als negativer Anreiz zu qualifizierenden Bedingungen und Verfahren im Gesetz Abstand genommen.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030008.J03

## Im RIS seit

29.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)